# S A T Z U N G
# für den Kultur- und Passionsspiel – Verein - Perlesreut e. V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
   **„Kultur- und Passionsspiel – Verein – Perlesreut e. V.“**

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Perlesreut.

3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Freyung eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Kultur- und Passionsspiel – Verein – Perlesreut e. V. hat sich zur Aufgabe gestellt:
   a) Laienspiele als echte volks- und kulturbildende Aufgabe mit erzieherischem Wert aufzuführen, insbesondere das Passionsspiel vom Leiden Christi,
   b) Kulturelle Werte zu fördern und zu erhalten.

2. Zur Erreichung dieses Zwecks nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
   a) Förderung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zum Theaterspiel.
   b) Teilnahme an Theaterkursen und Förderlehrgängen für das Theaterspiel.
   c) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aufführung zur Pflege von – auch heimischer – Kultur und Bildung.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 2 der Satzung wird jedoch Kostendeckung angestrebt.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden.
   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen, die aus der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben entstehen, werden gegen Rechnungslegung erstattet.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen jeglichen Alters werden, die bereit sind, den Verein in jeder Hinsicht zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

   Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung an den Vorstand.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung bedarf diese keiner besonderen Begründung.

3. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Zustimmung des Vorstands in Kraft. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an.

4. Einzelmitglieder können durch Beschluss des Vorstands und des Beirates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Die Mitgliedschaft endet:

   a) durch Tod
   b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum 1. des folgenden Monats.
   c) durch Ausschluss seitens des Vorstands. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins gemäß dieser Satzung handelt bzw. zu handeln versucht. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung.

7. Der Wiedereintritt als Mitglied ist möglich. Über den Wiedereintritt sowie das Anrechnen der Mitgliedsjahre bis zum Zeitpunkt des Austritts entscheidet der Vorstand.

8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, bei jüngeren Mitgliedern die/der Erziehungsberechtigte, die/der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss.
   Wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
   Jugendvertreter sind wählbar ab vollendetem 16. Lebensjahr.

# § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand und Geschäftsleitung

1. Der Vorstand besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem 3. Vorsitzenden
   d) dem Schriftführer
   e) dem Kassierer
   f) es können bis zu 5 (fünf) Beiräte gewählt werden.
      Die Beiräte sind stimmberechtigt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden vertreten; Einzelvertretungsbefugnis ist erteilt.

3. Vollmacht, Abstimmungsverhalten

   a) Im Innenverhältnis gilt, dass der 1., der 2., oder der 3. Vorsitzende Geschäfte, die zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erforderlich sind, bis zu einem Betrag von € 2.000,00 im Einzelfall jeweils zusammen mit einem der beiden anderen Vorsitzenden ausführen kann. Im Übrigen bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
   b) Im Außenverhältnis werden auch die Geschäfte gemäß Buchstabe a) Satz 1 von allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam getragen.
   c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Abstimmungserfordernis mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Die laufende Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der alle 3 Jahre im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu wählen ist. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

5. Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf, jedoch mindestens alle 3 Monate durch einen der drei Vorsitzenden einzuberufen.
   Der Vorstand hat bei der Geschäftsführung die Empfehlung, Beschlüsse und Vorschläge der Organe zu beachten.

## § 7 Beirat

1. Der Beirat hat beratende Funktion.

2. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
   a) dem Präses des Passionsspiels
   b) dem Pressewart
   c) einem Vertreter für Technik
   d) einem Vertreter für Kostüme
   e) einem Vertreter für Aufbauten
   f) einem Vertreter für Bühnenanlage
   g) einem Jugendvertreter
   h) zwei Aktivenvertretern

3. Weitere Beiräte können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4. Die Beiratsmitglieder sollen zu den Aufgabenstellungen persönlichen bzw. fachlichen Bezug haben.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden ein Mal jährlich, spätestens bis Oktober, statt. Sie werden im öffentlichen Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Perlesreut bekannt gegeben, jedoch mindestens eine Woche vor dem Termin.
   Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn Vorstand und Beirat dies beschließen oder wenigsten 20 % der Vereinsmitglieder eine solche in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand verlangen. Einladungsfrist- und form entsprechen denen anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie wird den Vereinsunterlagen zugeführt.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
   a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnungslegung
   b) die Genehmigung der Jahresrechnungslegung und die Entlastung des Vorstands
   c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Beirats und zweier Rechnungsprüfer,
   d) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
   e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl, der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt,

abgesehen von § 10, Abs. 1, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## § 9 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Die Geschäftsführung durch den Vorstand und die Jahresabrechnung sind durch die Rechnungsprüfer zu prüfen und bei Befinden der Ordnungsmäßigkeit von ihnen zu testieren.
   Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für den Vorschlag zur Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## § 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit angehen, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

2. Über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins kann nur in einer gemäß § 8, Abs. 1, Satz 2 eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Perlesreut. Diese hat das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder in der Gründungsversammlung des „Kultur- und Passionsspiel – Verein – Perlesreut e. V.“ am 08. Oktober 2004 in Perlesreut beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderung der Satzung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 10. 12. 2010 in Perlesreut.

**Perlesreut, den 22. 12. 2010**

| _____ | _____ | _____ |
|---|---|---|
| **1.Vorsitzender** | **2. Vorsitzender** | **3. Vorsitzender** |